

Verpflichtung zu Dosierungsangaben auf dem Rezept

12. November 2020

Seit 1. November 2020 sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, bei Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die jeweilige Dosierung auf dem Rezept anzugeben.

Die Umsetzung soll durch die EDV-Systeme der Verschreibenden erfolgen.

Die Inhaberinnen und Inhaber öffentlicher Apotheken in Hamburg und Schleswig-Holstein berichten seit Inkrafttreten dieser Neuregelungen, dass eine große Zahl der vorgelegten Rezepte die erforderlichen Dosierungsangaben entweder nicht, nicht vollständig oder falsch enthalten. Das betrifft insbesondere auch Rezepte von Zahnärzten und Krankenhausärzten.

Nur in wenigen Fällen, zum Beispiel wenn dem Apotheker ein schriftlicher Medikationsplan vorliegt, darf er das fehlerhafte Rezept selbst berichtigen. Bei der überwiegenden Zahl ist er verpflichtet, den Arzt anzurufen oder das Rezept zurückzuschicken. Das ist schon in normalen Zeiten für alle Beteiligten – Arzt, Apotheker und Patient – ein kaum praktikabler und zumutbarer Umstand.

In der aktuellen pandemischen Zeit ist eine solche Zurückweisung von Kunden in die Arztpraxen schlecht verantwortlich. Nicht zuletzt drohen die Kostenträger, bei fehlender oder fehlerhafter Dosierungsangabe, die im Sachleistungsprinzip abgegeben Arzneimittel nicht zu erstatten.

Bitte geben Sie bei Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die jeweilige Dosierung auf dem Rezept an.

Diese E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Diese Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Offenlegung und/oder Weitergabe dieser E-Mail oder ihres Inhalts sind nicht gestattet